

6. Klausur / 24.01.2004

Trittbrettfahrer

Theo (T) hat die Absicht, in die Wohnung des Studenten Stefan Eigenbrod (S) einzubrechen und dort Geld und Wertgegenstände zu entwenden. Zu diesem Zweck lauert T dem S auf, überwältigt ihn, fesselt ihn und bringt ihn zu einer einsam gelegenen Jagdhütte, die einem Bekannten des T gehört und zu der T einen Schlüssel hat. Dort sperrt T den S ein. T will sofort danach den geplanten Einbruch in die Wohnung des S begehen und danach durch einen anonymen Hinweis auf die Lage des S dessen Befreiung durch die Polizei veranlassen. Es gelingt dem S aber, die Fesseln zu lösen. Er schlägt eine Fensterscheibe ein und gelangt so ins Freie. Zu Fuß läuft S bis zu einer Straße. Dort hält er ein Auto an, erzählt dem Fahrer, was ihm zugestoßen ist und bittet ihn um Mitnahme in die Stadt. Der Fahrer lässt ihn einsteigen und fährt los. Einen Kilometer später stößt das Fahrzeug mit einem entgegenkommenden Lkw zusammen. Bei der Kollision wird der auf dem Beifahrersitz sitzende S tödlich verletzt.

T hat inzwischen den Plan, in die Wohnung des S einzudringen, fallen gelassen. Nun fasst T den Entschluss, von den Eltern Hans und Ursula Eigenbrod (E) des S Lösegeld zu fordern. T weiß noch nicht, dass S tot ist. Seinen Arbeitskollegen Gustav (G) weiht er in den Plan ein und bittet ihn um Beteiligung an seiner Ausführung. G soll das Ehepaar Eigenbrod aufsuchen, sich als „Bote der Entführer“ ausgeben und ihnen mitteilen, dass „die Entführer“ 100 000 € Lösegeld forderten. Außerdem solle G das Geld gleich mitnehmen und dem T bringen. Dem Ehepaar Eigenbrod soll G sagen, er - G - sei von „den Entführern“ zu diesem Botendienst gezwungen worden. Sie hätten ihn nämlich wegen einer von ihm - G - früher begangenen Unterschlagung in der Hand und würden ihn „hochgehen lassen“, wenn er nicht mitmacht. G soll von dem Lösegeld 20 000 € abbekommen.

Bevor G zu den Eltern E geht, fährt er zu der Jagdhütte, wo S eingesperrt sein soll. Dort findet er den S nicht vor. Daher nimmt G an, dass T den S gar nicht entführt und eingesperrt hat, sondern die Entführung von Anfang an nur vorgetäuscht hat.

Nun beschließt G, den Auftrag des T nicht selbst auszuführen, sondern an Xaver (X) weiterzugeben. Er spiegelt dem X vor, er - G - heiße Stefan Eigenbrod und sei Sohn des Ehepaars Eigenbrod. Er brauche Geld, um sich ein neues Auto zu kaufen. Da seine Eltern ihm dafür aber kein Geld geben, müsse man sie ein bisschen überlisten. X solle deshalb zu den E gehen und dort folgendes sagen: Ihr Sohn Stefan sei in Rauschgiftgeschäfte verwickelt und schulde einer Bande von Dealern 100 000 €. Er habe nämlich Drogengeld, das er als Kleindealer von Rauschgiftkonsumenten eingenommen habe, nicht ordnungsgemäß abgeliefert, sondern unterschlagen. Die Dealer hätten den Stefan nun entführt und würden ihn töten, wenn Stefan nicht binnen 24 Stunden die 100 000 € auf den Tisch lege.

X führt den Auftrag aus, bekommt von den E das Geld und liefert es bei G ab.

G gibt das Geld an T weiter.

Wie hat sich T strafbar gemacht?

Nicht zu prüfen sind §§ 138, 240, 241 StGB.